

Über den letzten Willen

Osnabrücker Anwalt referierte in Belm zum Thema Erbrecht

balx **BELM.** „In den Autokauf investieren die meisten mehr Überlegungen als in die Frage, wer sie dereinst beerben soll“, Dr. Eckhard Höckelmann, Fachanwalt für Steuerrecht in Osnabrück, referierte zum Thema Erbrecht auf Einladung von Katholischer Frauengemeinschaft und Kolpingsfamilie im Pfarrheim in Icker.

„Ein Erbstreit ist oft die unerwartete wie unerwünschte Konsequenz, wenn kein Testament gemacht wurde“, das weiß Höckelmann aus langjähriger Erfahrung als Jurist nur allzu gut. Sein Rat lautet: Beizeiten vorsorgen, den letzten Willen niederlegen und sich dabei im Zweifelsfall juristisch beraten lassen. Für Otto Normverbraucher, der über keine komplizierten Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse verfügt, tat es in Icker zunächst einmal eine Einführung ins deutsche Erbrecht, das schon facettenreich genug ist. Denn wer weiß schon, dass der Ehegatte nur in seltenen

Fällen wirklich alleine erbt und dass Nichten und Nefen mit in einer Erbengemeinschaft sitzen, wenn keine eigenen Kinder da sind.

Das Gesetz kennt nämlich die Verwandtenerfolge, die nach Verwandtschaftsgrad gegliedert ist. Damit haben Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel und Urenkel als Erben Vorrang vor seinen El-

„Ein Erbstreit ist oft Konsequenz, wenn es kein Testament gibt“

**Eckhard Höckelmann
Jurist**

tern, Geschwistern und deren Abkömmlingen. Daneben gibt es die Ehegatten-erfolge, nach der der überlebende Ehepartner ein Viertel neben Kindern oder Enkelkindern erbt. Gibt es keine Abkömmlinge, aber noch Eltern und Geschwister, so erbt der Ehegatte die Hälfte. Gemeinsam mit den lieben Verwandten bildet er die Erbengemeinschaft, und gerade da kann es zu Über-

raschungen kommen. Ein Testament kann davor schützen, denn es hat immer Vorrang vor der beschriebenen gesetzlichen Erbfolge.

Soll beispielsweise der Ehepartner das gesamte Vermögen erben, empfiehlt sich das so genannte „Berliner Testament“, bei dem sich die Ehepartner wechselseitig als Erben einsetzen. Dazu, so der Anwalt, rate er insbesondere jungen Familien mit Kindern und Wohneigentum. Grund: „Ist ein minderjähriges Kind erbberechtigt, hat das Vormundschaftsgericht ein Wörtchen mitzureden, etwa wenn es um den Verkauf der Immobilie durch den überlebenden Ehepartner geht“, erklärte Höckelmann.

Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst, unterschrieben und datiert sein. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. Doch selbst wenn der Erblasser mit seinem



Für Nachlass-Regelung:
Eckhard Höckelmann.

Testament den missratenen Sohn enterben wollte – diesem wird der Pflichtteil bleiben, den der Gesetzgeber Eltern, Ehegatten und Abkömmlingen zusichert. Diese Pflichtteilsberechtigten haben gegenüber den testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wer aber gerne schenke, noch dazu lieber mit der warmen als mit der kalten Hand, könne durch Schenkungen zu Lebzeiten möglicherweise Steuerfreibeträge besser nutzen, so der Jurist.